

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 118/2019
---	------------------------

Betreff:

KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	24.06.2019

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Bundestag hat am 19.12.2018 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) verabschiedet. Mit diesem Artikelgesetz wurde gleichzeitig eine Änderung des § 90 SGB VIII beschlossen.

§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII regelt, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden können. Das Kibiz trifft in § 23 Abs. 5 weitergehende Regelungen zur Ausgestaltung der Elternbeiträge, sofern diese festgesetzt werden (wie z.B. soziale Staffelung der Beiträge, Berücksichtigung der Betreuungszeiten, Geschwisterregelungen, etc.). Der Kreistag hat am 10.12.2010 mit Wirkung zum 01.08.2011 die aktuell gültige Satzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben beschlossen.

Mit Wirkung vom 01.08.2019 wird § 90 Absatz 4 SGB VIII wie folgt geändert:

„(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Durch die Neuregelung wird ein Personenkreis festgelegt, dem die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten ist, sofern bestimmte soziale Leistungen bezogen werden. Hier erfolgt eine Entlastung von Familien mit kleinem Einkommen.

Der Elternbeitrag konnte auch bisher auf Antrag erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Allerdings waren für die Feststellung der zumutbaren Belastung die entsprechenden Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) maßgebend. Diese Prüfung entfällt nunmehr, sofern die v.g. Leistungen bezogen werden.

Zur Anzahl, wie viele Familien von dieser gesetzlichen Neuregelung profitieren können, kann keine Aussage getroffen werden, da die Beitragsfestsetzung in nahezu allen Fällen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Eltern erfolgt. Ebenso kann zum voraussichtlichen Ertragsausfall keine Angabe gemacht werden.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Folgebescheide für das neue Kita-Jahr bzw. der zu erstellenden Erstbescheide für die neuen Betreuungsverhältnisse des Kita-Jahres 2019/2020 alle Eltern über die Antragsmöglichkeit auf Erlass der Beiträge, sofern sie

Bezieher der o.a. Leistungen sind, zu informieren. Der Erlass kann aber nur für die Dauer des Leistungsbezugs bewilligt werden.

Es erfolgt weitere Berichterstattung in der Sitzung.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat